

# **FDP**

## **Die Liberalen**

---

### **STATUTEN**

#### **FDP.Die Liberalen Opfikon**

Genehmigt durch die Generalversammlung am 21. April 2017.

#### **Inhaltsübersicht**

- A. Zweck
- B. Mitgliedschaft
- C. Organisation
- D. Finanzen
- E. Statutenrevision
- F. Auflösung der Ortspartei
- G. Inkrafttreten

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Vertreter u.a. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

## A. ZWECK

- Art. 1** Unter der Bezeichnung «FDP.Die Liberalen Opfikon», nachstehend „Ortspartei“, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Opfikon.
- Art. 2** Die Ortspartei gehört als Ortsgruppe der FDP.Die Liberalen des Bezirks Bülach, des Kantons Zürich und der Schweiz an.
- Art. 3** Die Ortspartei bezweckt die Pflege und Förderung eines liberalen Gedankenguts und vertritt die im eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Parteiprogramm enthaltenen Grundsätze.

## B. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

- Abs. 1** Parteimitglied der Ortspartei können alle Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind, sich zum liberalen Gedankengut bekennen, eine private oder geschäftliche Beziehung zur Stadt Opfikon verfügen und die liberale Ausrichtung der Ortspartei mittragen. Die Mitgliedschaft steht auch ausländischen Staatsbürgern offen.
- Abs. 2** Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Wer neu in die Stadt Opfikon zieht und bereits an einem anderen Ort Mitglied einer FDP Ortsgruppe ist, kann ohne genauere Prüfung Mitglied der Ortspartei werden.
- Abs. 3** Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen schwerwiegender Gründe aus der Ortspartei ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Generalversammlung rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

## C. ORGANISATION

### Art. 5 Die Organe der Partei sind:

1. die Generalversammlung
2. die Parteiversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren
5. die Fraktion des Gemeinderats

### Art. 6 Die Generalversammlung

- Abs. 1** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich erfolgt. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich, bis spätestens Ende Mai, einberufen. Anträge der Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Abs. 2** Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung kann ebenfalls von mindestens 15 Parteimitgliedern durch schriftliches Begehren an den Parteipräsidenten verlangt werden.

**Abs. 3** Der Generalversammlung obliegen:

1. die Genehmigung der Statuten
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. die Abnahme der Rechnung
4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. die Bestimmung der Jahresziele der Ortspartei
6. jedes zweite Jahr die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. die Behandlung von Rekursen

#### **Art. 7** Die Parteiversammlung

**Abs.1** Die Parteiversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich im Kompetenzbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes liegen.

**Abs.2** Der Parteiversammlung obliegen:

1. die Pflege der liberalen Grundwerte
2. die Diskussion und Meinungsbildung zu Wahl- und Abstimmungsgeschäften
3. die Parolenfassung für Abstimmungsgeschäfte
4. die Nomination von Kandidaten für Behörden und Kommissionen
5. die Bestimmung von kantonalen Delegierten
6. die Beschlussfassung über Listenverbindungen und Unterstützung von Kandidaten anderer Parteien bei Gemeindewahlen

#### **Art. 8** Der Vorstand

**Abs. 1** Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, selbst.

**Abs.2** Der Vorstand kann die einzelnen Funktionen seiner Mitglieder selber bezeichnen. Er erstellt für die einzelnen Funktionen ein Pflichtenheft. Weder der Präsident, noch der Vizepräsident dürfen das Amt des Kassiers ausüben.

**Abs. 3** Dem Vorstand obliegen:

1. die administrative Führung der Ortspartei
2. die Vertretungen der Ortspartei nach aussen
3. die Bestimmung der Bezirksdelegierten
4. die Bestimmung des kantonalen Delegierten aus den Reihen des Vorstandes
5. die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
6. die Nomination von Kandidaten für Behörden und Kommissionen
7. die Propaganda und Werbung sowie die Presseinformation
8. die Pflege der Verbindung zwischen den Parteimitgliedern und der FDP-Gemeinderatsfraktion
9. die Anordnung von Parteiversammlungen sowie die Organisation anderer Veranstaltungen

#### **Art. 9** Die Rechnungsrevisoren

**Abs. 1** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Abs.2 Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung samt Belegen. Sie hat darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind jederzeit berechtigt, einen Kassasturz vorzunehmen.

## **D. FINANZEN**

### **Art. 10**

Abs.1 Die Ausgaben der Partei werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Freiwillige Beiträge und Spenden
3. Vermögenszinsen, Veranstaltungserträge usw.

Abs.2 Der Vorstand kann in Einzelfällen einen ganzen oder teilweisen Erlass des Mitgliederbeitrags beschliessen. Die Ausgabenkompetenz liegt im Rahmen des Budgets beim Vorstand.

Abs.3 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

## **E. STATUTENREVISION**

**Art.11** Änderungen der Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Änderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

## **F. AUFLÖSUNG DER ORTSPARTEI**

**Art. 12** Die Auflösung der Ortspartei kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Auflösung als Traktandum besonders aufzuführen. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen fällt an die FDP.Die Liberalen Bezirk Bülach mit der Auflage, das Vermögen einer innert höchstens 5 Jahren neu konstituierten, das Gemeindegebiet der Stadt Opfikon (auch als Teil eines grösseren Gebiets) umfassenden Ortspartei zur Verfügung zu stellen.

## **G. INKRAFTTRETEN**

**Art. 13** Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. April 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 1996.

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Björn Blaser

Balz Rügger